



Herrn
Günter Striewe
Brunnenstr. 98
40764 Langenfeld (Rheinland)

Berlin, 5. Januar 2017
Bezug: Mein Schreiben vom
19. Dezember 2016
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMVg, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags
und mittwochs von 07:00 bis 12:30
Uhr, dienstags von 07:00 bis 15:30
Uhr, donnerstags von 07:00 bis 12:00
Uhr, sowie freitags von 07:00 bis
13:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Parteienfinanzierung

Pet 1-18-06-1125-010622a (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Striewe,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die
Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das
von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung
die beigelegte Stellungnahme des zuständigen
Bundesministeriums des Innern einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst
zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten
Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf
die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden
Ausführungen des Fachministeriums vom 20. Dezember 2016,
auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von
Wiederholungen verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom
Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung
der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt
werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von
sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den
Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das
Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht
entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das
Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten
Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Karla Ryborz



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unterabteilungsleiterin V I
MinDirig'n Dagmar Busch

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10173
FAX +49(0)30 18 681-510173

vi5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Parteienfinanzierung

hier: Eingabe des Herrn Günter Striewe, 40764 Langenfeld
(Rheinland), vom 10. Oktober 2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.10.2016 - Pet 1-18-06-1125-
010622a

Aktenzeichen: V I 5 - 12007/2#110

Berlin, 20. Dezember 2016

Seite 1 von 2

Anlage: 1. Original der Eingabe
2. Doppel dieses Schreibens

Der Petent regt eine Verschärfung des Parteiengesetzes an, weil die Regeln zur Veröffentlichung von Spenden seiner Ansicht nach Spenden an Ortsparteien praktisch nicht erfassen, eine Ortspartei sich aber dadurch beeinflussen lassen könne. Darum sollten Spenden über 1.000 Euro auf Ortsebene bekannt gemacht werden.

Bereits nach dem geltenden Recht sind aber in den Rechenschaftsberichten der Parteien die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz). Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen (§ 24 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz). Der Bundesverband hat die Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen (§ 24 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Die Zusammenführung aller von allen Untergliederungen einer Partei eingekommenen Spenden durch den Bundesverband ist erforderlich, weil nur so ermittelt werden kann, ob der Gesamtwert der Spenden eines Spenders im Kalenderjahr die Höhe

von 10 000 Euro überstiegen hat und darum unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen ist (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz). Andernfalls könnte durch Stückerkelung der Spenden und Zuwendung an verschiedene Untergliederungen der Partei die Veröffentlichungspflicht von Spendernamen und Anschrift umgangen werden.

In diesem Sinne sind alle Spenden an Untergliederungen einer Partei aus parteirechtlicher Sicht Spenden an die Partei. Ob und zu welchen Teilen von einem Gebietsverband einer Partei vereinnahmte Spenden letztlich diesem Gebietsverband zu Gute kommen, richtet sich nach der Finanzordnung und den Beschlüssen der Partei und fällt unter die aus der Parteienfreiheit des Artikels 21 Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Finanzierungsfreiheit der Parteien.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Parteien erfolgt nach Prüfung durch den Bundestagspräsidenten (und gegebenenfalls Berichtigung) als Bundestagsdrucksache (§ 23a Absatz 6 Parteiengesetz) und zugleich im Internet auf der Homepage des Deutschen Bundestages. Sie ist damit praktisch für jedermann überall zugänglich und einsehbar. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf Ortsebene hätte demgegenüber keinen zusätzlichen Publizitätsvorteil. Dadurch, dass die nach Einschätzung des Gesetzgeber politisch relevanten Großspenden mit Name und Anschrift des Spenders zu veröffentlichen sind (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz), ist hierdurch auch eine lokale Zuordnung von örtlich relevanten Spenden möglich.

Eine Absenkung des Schwellenwertes, ab dem der Gesamtwert der Zuwendungen eines Spenders im Kalenderjahr mit Namen und Anschrift des Spenders zu veröffentlichen ist, müsste berücksichtigen, dass der Gesetzgeber insofern einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Transparenzinteressen der Öffentlichkeit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Persönlichkeitsrechten der Spender, deren finanzielle Zuwendung an eine bestimmte Partei von staatlichen Stellen in der Öffentlichkeit offenbart wird, herzustellen hat. Die vom Gesetzgeber im gegenwärtigen Schwellenwert von 10 000 Euro getroffene Abwägung zwischen den beteiligten Verfassungswerten hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit für verfassungsgemäß gehalten (BVerfGE 85, 264 [323]).

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen des Parteienrechts einschließlich des Rechts der Parteienfinanzierung und der Rechenschaftspflichten der Parteien nach der Staatspraxis vom Deutschen Bundestag wahrgenommen werden. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Initiativen im Bundestag ein.

Im Auftrag



Dagmar Busch